



**Wir bitten Sie, folgende wichtige Hinweise bei der Beantragung zur Gewährung der Vereinspauschale zu beachten:**

- Abgabeschluss für die Antragsunterlagen ist Freitag, der **1. März 2024**. Danach eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- Nur ein **vollständig** ausgefüllter und unterschriebener Antrag kann berücksichtigt werden.
- Online-Antrag:  
Für das Verfahren 2024 steht wie im Jahr 2023 wieder ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale in überarbeiteter Form zur Verfügung. Den Antrag finden Sie im BayernStore und auf der Homepage der Stadt Ingolstadt.  
Im Online-Antrag stehen aktuell zwei Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
  - Mein Unternehmenskonto ELSTER-Zertifikat
  - BayernID (Authega Elster-Zertifikat, Online-Ausweisfunktion eID)
- Ergänzend zum Onlineantrag gibt es auch für das Förderjahr 2024 wieder ein ausfüllbares PDF-Antragsformular.

## Neu ab dem Förderjahr 2024:

- a) Die Vorlage von „Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 **nicht mehr erforderlich**. Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die Erklärung zur Teilung von Lizenzen beizulegen.
  - b) Es bestehen aktuell Überlegungen, ab dem Förderjahr 2024 die Geltendmachung der Mitglieder je Verein von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. Da noch nicht bekannt ist, ob und ab wann die Änderungen umgesetzt werden, bitten wir Sie, vorsorglich alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen anzugeben, also auch solche, deren Angabe bislang wegen den Vorgaben der Kappungsgrenze unterblieben ist.
  - c) Änderungen bei den Lizenzen:
    - Die Lizenz „Trainer/in B Leistungssport, Fußball; Profil Erwachsenentrainer“ wird ab sofort als normale B-Lizenz gewertet und nicht wie bisher als C-Lizenz
    - Es können ab sofort pro Verein mehrere „Vereinsmanager“-Lizenzen eingereicht werden, da diese nun identisch wie alle anderen Lizenzen zu behandeln sind.
- Bitte beachten Sie, dass es eine neue, überarbeitete „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ gibt. Es kann nur die **aktuelle Version (2024)** berücksichtigt werden.
  - Folgende Lizenzen können anerkannt werden:

- a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die *eindeutig als Original vorliegen* (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
  - b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf *Prägepapier* des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
  - c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich *digital* zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern im Lizenzkatalog aufgeführt - vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt werden und sind ab dem Förderjahr 2024 **ohne** die **„Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“** förderfähig. Eine Erklärung ist ab sofort nur noch bei Lizenzteilungen notwendig.
- Bitte beachten Sie, dass die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen am Stichtag vorliegen bzw. abgegeben worden sein müssen.
  - Übungsleiter- und Trainerlizenzen können nur angerechnet werden, wenn sie zum Stichtag 1. März 2024 gültig sind. Wir bitten Sie, dies bei Lizenzverlängerungen und -beschaffungen zu beachten.
  - Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen

Konstellationen	Bewertung bei 1 Verein	Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“
- Nicht förderfähige Lizenz	0 ME	0 ME
- Zusatzlizenz	325 ME	162,5 ME
- C-Lizenz	650 ME	325 ME
- B-Lizenz	975 ME	487,5 ME
- A-Lizenz	1.300 ME	650 ME

- Teilung von Lizenzen:  
Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ angegeben werden und zudem im Antrag (Übungsleiter/innen in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
- Die Mitgliederzahl muss zwingend mit Ihren Angaben aus der Mitgliedermeldung beim BLSV bzw. BSSB zum **31.12.2023 übereinstimmen**. Sollte sich zwischenzeitlich eine Abweichung von dieser Zahl ergeben haben, ist Ihrerseits ein vom BLSV bzw. BSSB bestätigter Nachweis über diese zu erbringen. Nicht nachgewiesene Mitglieder können keine Berücksichtigung finden.

- Bitte geben Sie zur Überweisung der Vereinspauschale auf Ihrem Antrag das **Hauptkonto** des Vereines an.
- Beachten Sie, dass Ihre **Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit** noch gültig ist. Die Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum **max. 5 Jahre** gültig.  
Bei einer abgelaufenen Bescheinigung kann der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale nicht anerkannt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nicole Neumeyer

Tel. 0841/305-1149

[belegung.sport@ingolstadt.de](mailto:belegung.sport@ingolstadt.de)